

chung oder der Herbeiführung einer Gefahrenlage bestimmt. Eine Handlung muß die Rechte und Interessen des Geschädigten oder der Gesellschaft tatsächlich beeinträchtigen, um gesellschaftswidrig zu sein (vgl. § 1 StGB). Nicht erheblich gesellschaftswidrig ist nicht gleichbedeutend mit geringfügig (vgl. § 3 StGB).

1.3. Zu den **Folgen** gehören materielle und ideelle Schäden einschließlich der Herbeiführung bestimmter Gefahrenzustände. Bei einer Reihe von Vergehen, insbes. bei Eigentumsdelikten, spielt das Ausmaß des verursachten materiellen Schadens eine große Rolle für die Beurteilung der Gesellschaftswidrigkeit der Tat (vgl. OG NJ, 1972/13, S. 395). Die Höhe des beabsichtigten oder verursachten Schadens ist jedoch nicht das allein ausschlaggebende Kriterium. Die Schadenshöhe ist stets im Zusammenhang mit der Schuld des Täters zu würdigen.

1.4. Die **Schuldprüfung** umfaßt die Art und Schwere der Schuld (vgl. §§ 5 ff. StGB). Kernstück der Schuld ist die Verantwortungslosigkeit bei der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes. Bei fahrlässigen Straftaten (vgl. §§ 7, 8 StGB) schließt ein erheblicher Schaden die Übergabe der Sache nicht aus, wenn die Schuld des Täters gering ist. Eine Wertgrenze kann dafür nicht gezogen werden.

1.5. Eine **wirksame erzieherische Einwirkung** des gesellschaftlichen Gerichts kann erwartet werden, wenn der Verdächtige oder der Beschuldigte im allgemeinen eine positive Haltung zur sozialistischen Gesetzlichkeit zeigt und die Rechtsnormen einhält. Sie ist i. d. R. nicht zu erwarten, wenn der Täter vorbestraft oder innerhalb eines Jahres vor der erneuten Straftat wegen eines Vergehens von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde. Eine wirksame erzieherische Einwirkung kann aber erwartet werden, wenn zwischen der früheren und der erneuten Straftat kein innerer Zusammenhang besteht.

1.6. Die **vollständige Aufklärung des Sachverhalts** bezieht sich auf alle für die Übergabeentscheidung wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters. Dies schließt die Umstände ein, die für die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen bedeutsam sind. Handelt es sich um einen Jugendlichen, sind auch die Fakten aufzuklären, aus denen sich die Schuldfähig-

keit ergibt (vgl. §66 StGB; §69 StPO). Für eine Übergabe ist nicht maßgebend, ob der Sachverhalt einfach oder kompliziert ist, sondern ausschlaggebend ist die vollständige Aufklärung. Dazu gehört, daß der Täter seine Tat zugibt. Zugeben bedeutet geständig zu sein. Ein Geständnis im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung ist dazu nicht Voraussetzung, weil die Sache bereits im Ergebnis der Anzeigenprüfung übergeben werden kann (vgl. §97).

1.7. Für die **Abgrenzung der Übergabe der Sache** von der Durchführung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (vgl. § 193) oder der Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens (vgl. § 270) ist maßgebend, daß durch die Übergabe die erforderliche gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht wird, die Schwere der Straftat und die notwendigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine Übergabe gestatten, im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters eine erfolgreiche Einflußnahme des gesellschaftlichen Gerichts zu erwarten ist, der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die Übergabe nicht unzumutbar ist (vgl. OG NJ, 1972/7, S.209).

1.8. Nicht zweckmäßig ist eine Übergabe der Sache insbes. dann, wenn

- wichtige Gründe in der Person des Beschuldigten unter Berücksichtigung der konkreten Straftat eine Behandlung in der Öffentlichkeit nicht ratsam erscheinen lassen (z. B. bei zu erwartenden negativen Auswirkungen infolge des Alters des Beschuldigten oder seiner besonderen Sensibilität oder bei einem beschuldigten Ausländer, der keine oder nur unzureichende deutsche Sprachkenntnisse hat),
- das Ansehen des Beschuldigten oder des Geschädigten unverhältnismäßig leiden würde (z.B. wenn es sich um einen im Beruf und im gesellschaftlichen Leben sonst vorbildlichen Beschuldigten handelt oder wenn das Ansehen des Geschädigten bei Bekanntwerden von Einzelheiten der Straftat in einem Maße beeinträchtigt werden könnte, das in keinem Verhältnis zur Gesetzesverletzung steht),
- die Art der Straftat und die Notwendigkeit ihrer schnellen Ahndung ein gerichtliches Verfahren erforderlich machen (z. B. bei Straftaten gern. § 214 Abs. 1 und 2, § 217 Abs. 1, §§ 220, 222, 223 StGB) oder wenn
- das zuständige gesellschaftliche Gericht nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt (z. B. wenn über eine Straftat, die unmittelbar mit der